

Stadt Uster

Marktreglement

	Seite
1. Märkte / Budenstadt	2
1.1 Wochen-/Detailmarkt	2
1.2 Flohmarkt	2
1.3 Näniker Chilbi	2
1.4 Uschter Märt	2
1.5 Landmaschinenmarkt	2
1.6 Weihnachtsmarkt	2
1.7 Budenstadt	3
1.8 Weitere Märkte	3
1.9 Marktplätze	3
2. Bewilligung der Stadt	3
2.1 Anmeldung / Bewilligung	3
2.2 Anspruch auf einen Stand oder Platz	3
2.3 Entscheid über Zulassung	4
2.4 Entzug der Bewilligung	4
2.5 Ladenbesitzende an den Marktstrassen	4
3. Besondere Vorschriften	4
3.1 Aufstellen der Stände und Verkaufswagen	4
3.2 Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze	5
3.3 Änderung der Markteinteilung	5
3.4 Beschriftung der Marktstände	5
3.5 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	5
3.6 Standplatzreinigung	5
4. Gebühren	6
4.1 Gebührentarif	6
4.2 Einzug der Gebühren	6
5. Straf- und Schlussbestimmungen	7
5.1 Strafen	7
5.2 Widersetzlichkeiten gegen Anordnungen	7
5.3 Beschwerderecht	7
5.4 Inkrafttreten	7
Anhang	8

In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 und Art. 43 Ziffer 1.1.2 der Gemeindeordnung vom 1. April 1990 wird folgendes Reglement erlassen:

1. Märkte / Budenstadt

In der Stadt Uster finden folgende Märkte statt:

1.1 Wochenmarkt:

Der Wochenmarkt dient der Bevölkerung zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Blumen gemäss Sortimentsbeschreibung. Er findet in der Regel am Freitagmorgen von 0800 bis 1100 Uhr statt.

1.2 Flohmarkt

Der Flohmarkt dient dem Verkauf gebrauchter Waren. Er findet in der Regel am ersten Samstag im Monat von 0800 bis 1600 Uhr während der Monate März bis November statt. Zur Attraktivitätssteigerung und zur Auflockerung können Verpflegungsstände und Unterhaltungsangebote zugelassen werden.
Anmeldeschluss: 1. März

1.3 Näniker Chilbi

Die Näniker Chilbi findet am Wochenende vor Auffahrt statt. Am Samstag von 1400 bis 2200 Uhr und am Sonntag von 1000 bis 1900 Uhr.
Anmeldeschluss: 30. März

1.4 Uschter Märt

Der Uschter Märt findet jeweils am letzten Donnerstag im November ab 0900 Uhr und am anschliessenden Freitag ab 1000 Uhr statt.
Anmeldeschluss: 23. August

1.5 Landmaschinenmarkt

Der Landmaschinenmarkt findet zur gleichen Zeit wie der Uschter Märt statt.
Anmeldeschluss: 23. August

1.6 Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet in der Regel am ersten od. zweiten Wochenende vor Weihnachten von 1000 bis 1800 Uhr statt.
Anmeldeschluss: 1. Oktober

1.7 Budenstadt

Das gesamte Budenstadt-Areal kann an Anbietende, welche für eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung Gewähr bieten, vermietet werden. Mietpreis und Mietdauer werden durch den Stadtrat vertraglich geregelt.

1.8 Weitere Märkte

Je nach Bedürfnis kann der Stadtrat weitere Märkte bewilligen.

1.9 Marktplätze

Die Märkte finden auf den von der Stadt bezeichneten Plätzen und Strassen statt.

2. Bewilligung der Stadt

2.1 Anmeldung / Bewilligung

Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Entsprechende Gesuche sind beim Marktchef einzureichen.

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) die Ausübung der Markttätigkeit für die Bevölkerung nicht zumutbar ist;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c) die Gesuchstellenden
 - keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit leisten;
 - keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bieten;
 - ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben sind;
 - keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung der Ruhe und Ordnung bieten.

Wer sich den Anordnungen des Marktchefs nicht fügt, kann von diesem für den betreffenden Markt weggewiesen werden.

2.2 Anspruch auf einen Stand oder Platz

Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Bewilligung vorweisen kann. Eine Platz- oder Standbestätigung gilt nur für den betreffenden Markt. Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet der Marktchef nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Niemand darf pro Markt mehr als zwei Standplätze belegen. Die maximale Länge eines Standes beträgt 12 Meter. Bewerben sich mehrere Personen um einen freien

Standplatz mit dem gleichen Sortiment, wird diejenige berücksichtigt, die noch keinen Standplatz hat.

2.3 Entscheid über Zulassung

Der Marktchef entscheidet mit der Abteilungsleitung über Zulassung und Absagen zum jeweiligen Markt. **Absagen müssen nicht begründet werden.** Politische und religiöse Aktivitäten sind innerhalb des Markttrayons nicht zugelassen.

2.4 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b) die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden sowie gegen die Strafbestimmungen verstösst;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d) Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungsschluss nicht bezahlt werden

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

2.5 Ladenbesitzende an den Marktstrassen

Für Ladenbesitzerinnen und -besitzer besteht kein generelles Anrecht auf einen Standplatz. Für sie gilt das gleiche Anmelde-/Bewilligungsverfahren wie für die anderen Marktfahrenden.

Der Eingang zu den Läden wird in der Regel auf einer Breite von 1,5 Meter frei gelassen.

3. Besondere Vorschriften

3.1 Aufstellen der Stände und Verkaufswagen

Der Marktchef bestimmt auf dem gesamten Marktareal die Art und Weise, wie die Marktstände und Verkaufswagen aufzustellen sind.

Marktstände und -plätze dürfen von Markthandelnden, die am Marktbesuch verhindert sind, nur mit dem Einverständnis des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

In Ausnahmefällen kann der Marktchef im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden rückerstattet.

Untermiete ist ausdrücklich untersagt.

Kann die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber nicht selbst für den Betrieb ihres/seines Standes oder Platzes anwesend sein, bedarf die Stellvertretung einer separaten Bewilligung.

3.2 Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze

Zugesicherte Stände und Plätze, die zwei Stunden nach Marktbeginn nicht belegt sind, können vom Marktchef für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers, anderweitig vergeben werden.

3.3 Änderung der Markteinteilung

Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.

3.4 Beschriftung der Marktstände

Jeder Markthandelnde hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild (Minimalgrösse 30 x 40 cm) zu versehen.

3.5 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der Preisan-schreibepflicht. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeich-ten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

3.6 Standplatzreinigung

Die Standplatzinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, den Standplatz nach Marktschluss sauber zu reinigen.

4. Gebühren

4.1 Gebührentarif

Für die Benützung der Standplätze ist eine Gebühr zu entrichten. Die vom Stadtrat Uster festgelegten Marktgebühren bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

4.2 Einzug der Gebühren

Die Marktgebühren werden durch Vorauszahlung erhoben. Gebühren für am Markttag erteilte Bewilligungen sind sofort zu bezahlen.
Die Kosten für den Stromverbrauch werden separat verrechnet.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

5.1 Strafen

Die Markthandelnden und Schaustellenden besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Stadt Uster entstehen.

Die Stadt Uster haftet für keinerlei Schäden, die den Markthandelnden und Schaustellenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höhere Gewalt entstehen können.

5.2 Widersetzlichkeiten gegen Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieses Reglementes, bzw. den Anordnungen des Marktchefs widersetzt, wird

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall vom Markt weggewiesen und kann mit einer Busse belegt werden.

5.3 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen der Abteilungsvorsteherin bzw. des Abteilungsvorstehers kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

5.4 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Uster, 31. März 1998

STADTRAT USTER
Der Stadtpräsident:
Dr. Hans Thalmann

Der Stadtschreiber:
Heini Kurath

Anhang

Wochenmarkt

Auf dem Wochenmarkt dürfen verkauft werden:

Gemüse, Früchte, Beeren, Pilze, Blumen, Kränze, Gewürze, Käse, Eier, Dörrobst, Brote und anverwandte Backwaren, Milch und Milchprodukte, Konfitüre, alkoholfreie Fruchtsäfte, Honig, Fleisch verpackt, Oliven, Fische, Geflügel und dergleichen.

Fische, Wildbret und geeignete Frischfleischarten dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden.

Pilze

Pilze dürfen erst nach Überprüfung durch den amtlichen Pilzkontrolleur verkauft werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

Flohmarkt

Auf dem Flohmarkt dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind.

Der Verkauf serienweise zusammengekaufter Massengüter (sogenannte Liquidationsposten usw.) ist jedoch untersagt.

Auf dem Flohmarkt dürfen weiter nicht verkauft werden, die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren wie:

Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, usw.

Waffen jeder Art, einschliesslich sogenannte Antikwaffen und sogenannte Neuantiquitäten.

Ordonanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Markchef über die Zulässigkeit eines Verkaufs für den betreffenden Markt.